

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N<sup>o</sup> 48.

Dresden, am 28. November

1872.

### Achtundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 20. November 1872.

#### Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 621—624. — Entschuldigungen. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation für Schulsachen über das königl. Decret, den Entwurf eines Volksschulgesetzes für das Königreich Sachsen betreffend (§§ 25 bis 33). — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung.

Präsident von Zehmen eröffnet die Sitzung 10 Uhr 25 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. von Gerber und des Herrn königl. Commissars Schulrath Dr. Bornemann, sowie in Anwesenheit von 37 Kammermitgliedern.

Präsident von Zehmen: Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen! Ich eröffne die Sitzung. Der Herr Secretär Böhr wird den Registrandenvortrag beginnen.

(Nr. 621.) Anschließerkklärung des Kirchenvorstandes zu Meschwitz,

(Nr. 622.) Vergleich des Kirchenvorstandes zu Lückendorf,

(Nr. 623.) Vergleich des Kirchenvorstandes zu Dybin mit Hain

an die Petition der Kirchenvorstände zu Ebersbach zc. um Verwendung für Wegfall des durch die Gerichtsamter zu erhebenden Gebührensatzes für Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung der Kirchenräthe.

Präsident von Zehmen: An die vierte Deputation abgegeben.

(Nr. 624.) Das Bankhaus N. L. Wende hier überreicht behufs der Vertheilung eine Anzahl Druckeremplare einer Petition um Concessionsertheilung für eine Eisenbahnlinie Geithain-Flöha im Anschluß an Leipzig-Lausitz-Geithain.

Präsident von Zehmen: Sind vertheilt.

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung Herr Geh. Hofrath Dr. Heinze wegen Amtsgeschäften, Herr Graf von Einsiedel-Wolkenburg, von Böhlau, von Stammer, Präsident Dr. Nülke wegen dringender Privatgeschäfte.

Weitere Mittheilungen sind der Kammer nicht zu machen und ich habe daher den Herrn Referenten Bürgermeister Böhr zu bitten, in dem Vortrag des Berichts über das Schulgesetz\*) bei § 25 heute fortzufahren.

Der Bericht sagt:

Zu § 25.

Die Wahl der Schulvorsteher, welche nach § 24 A Ziffer 1 aus der Mitte der bürgerlichen Gemeindevertretung, soweit deren Mitglieder zugleich der Schulgemeinde angehören, ernannt werden, erfolgt nach demselben Wahlverfahren und denselben Grundsätzen, nach denen die übrigen Wahlen innerhalb der bürgerlichen Gemeindevertretung vollzogen werden, und gilt jede Wahl stets auf die Dauer von drei Jahren. Wählbar ist jedes in der bürgerlichen Gemeindevertretung sitzende Mitglied der betreffenden Schulgemeinde.

Ueber etwaige Ablehnungen hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.

Die Zweite Kammer hat auf der zweiten Zeile des Entwurfs die Worte:

„in der für dieselben innerhalb der bürgerlichen Gemeindevertretung vorgeschriebenen Weise“  
vertauscht mit den Worten:

\*) Vergl. L.M. II. R. S. 1284 flgg., 1358 flgg., 1398 flgg., 1433 flg., 1479 flgg., 1563 flgg., 1605 flgg., 1648 flgg. — I. R. S. 849 flgg., 894 flgg., 927 flgg., 965 flgg., 1008 flgg.